

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für  
Leistung der Städtischen Feuerwehr Teltow  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund von § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) hat die Stadtvertretung der Stadt Teltow die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Stadt Teltow unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) zur Bekämpfung von Schadenfeuer so wie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine öffentliche Feuerwehr mit Stützpunkten in Teltow und im Ortsteil Ruhlsdorf. a-
- (2) Die Grundsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. (1) grundsätzlich unentgeltlich. Kostenersatz wird lediglich in den folgenden Fällen erhoben:
1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, i-
  2. wenn ein Fahrzeug gehalten wird, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserflugzeugen ausgegangen ist, oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist, n-i-e-
  4. für Brandsicherheits- und Brandwachen gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 35 BbgBKG,
  5. wenn ein Tier, welches gehalten wird, geborgen oder gerettet worden ist,
  6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt wurde,
  7. wenn wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert wurde,
  8. wenn eine Brandmeldeanlage betrieben wurde, die einen Fehlalarm ausgelöst hat oder

9. wenn bei einem Brand in einem Gewerbe - oder Industriebetrieb Löschmittel eingesetzt wurden.

(3) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.

(4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## §2

### Tätigwerden der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs. (3) dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. dessen Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

(3) Die Ermittlung der Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2), (3) und (4) dieser Satzung hat in Anwendung des § 4 und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührensatzes zu erfolgen.

(4) Übernimmt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen oder Brandwachen, so werden die personelle Stärke sowie der Umfang der einzusetzenden Technik von der Einsatzleitung bestimmt.

## §3

### Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiges sind:

1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs. (2)

a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

b) wer ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdung schuldhaft verantwortlich ist,

- c) wer als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d) wer als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Erfordernis von Brandsicherheitswachen) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Erfordernis von Brandwachen) verantwortlich ist,
  - e) wer ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f) wer Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wer wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert hat,
  - h) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst hat,
  - i) im Falle von § 1 Abs. 2 Nr. 9 (Einsatz von Sonderlöschmitteln bei der Brandbekämpfung in Gewerbe- und Industriegebieten) der Gewerbetreibende.
2. bei Leistungen nach § 1 Abs. (3) derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der "Dritte" Gebührenschuldner.
  - (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### §4

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Maßgabe der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht festzulegende Beträge benannt sind.

(3)Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4)Angefangene Einsatzstunden werden voll in Ansatz gebracht.

(5)Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.

(6)Mit dem im Gebührentarif genannten Stundensätzen für Einsatztechniken sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere für Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung, ferner auch die Kosten für mitgeführte Geräte und Hilfsmittel (Motorsägen, Schutzanzüge usw.) sowie für verbrauchtes Material (Schaummittel, Löschpulver usw.) abgegolten. Zusätzlich zu zahlen sind die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Einsatz beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Hilfsmittel, es sei denn, es handelt sich um normalen Verschleiß bzw. Verbrauch oder um grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige. Der Verbrauch und die Entsorgung von Ölbindemitteln werden extraberechnet. Im Falle von § 1 Abs. 2 Nr. 9 sind lediglich die Kosten für die eingesetzten Sonderlöschmittel zu ersetzen.

(7)Zusätzlich zu dem im Gebührentarif genannten Gebühren für die Miete sind zu zahlen:

- die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung, wenn das Gerät während der Mietzeit beschädigt oder unbrauchbar geworden ist und es sich nicht um normalen Verschleiß bzw. Verbrauch handelt,
- die Kosten der Ersatzbeschaffung für abhandengekommene Geräte.

## **§ 5 Fälligkeit**

(1) Der Kostenersatz/Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Für langfristige Leistungen bzw. die langfristige Nutzung von Geräten kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Stadt Teltow haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs. (4) BSchG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Teltow für alle Personen - und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen. Weiter gehende Zahlungspflichten nach anderen Vorschriften dieser Satzung sowie die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung**  
**Gebührentarif**

a) Kostenersatz  
für Einsätze der Feuerwehr auf Grund gesetzlicher Bestimmungen  
oder auf behördliche Anordnung

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Bezeichnung</b>	<b>3 Betrag</b>
1.	Stundensatz für Personal je Einsatzkraft	132,69 €/Std.
2.	Stundensatz für Einsatztechnik	
2.1	LF16 (Löschgruppenfahrzeug)	101,40 €/Std.
2.2	TLF16 (Tanklöschfahrzeug)	156,94 €/Std.
2.3	SW (Schlauchwagen)	153,39 €/Std.
2.4	DL (Drehleiter)	344,16 €/Std.
2.5	RW (Rüstwagen)	135,21 €/Std.
2.6	GWG (Gefahrgutwagen)	193,09 €/Std.
2.7	ELW (Einsatzleitwagen)	33,23 €/Std.
2.8	Anhänger TS mit TS (Tragkraftspritze)	51,13 €/Std.
2.9	Schlauchboot (Anhänger) mit Boot	108,76 €/Std.
2.10	MTW (Mannschaftstransportwagen)	110,32 €/Std.
2.11	Ölsperre (mit Anhänger)	162,00 €/Std.
2.12	Ölseparator (mit Anhänger)	216,00 €/Std.
3.	Fehlalarmierung im Sinne von §1 Abs. 2 Nr. 7 und 8	s. 1. und 2.
4.	a) Ölbindemittel (ohne Entsorgung)	0,74 €/kg
	b) Entsorgung von Ölbindemitteln	0,76 €/kg
	c) Sonderlöschmittel im Falle von §1 Abs. 2 Nr. 9	Bruttoerwerbspreis für die Ersatzbeschaffung.
5.	Auslagen im Zusammenhang mit o.g. Einsätzen der Feuerwehr, soweit dort nicht enthalten	in Höhe der auf Grund von Belegnachgewiesenen Beträge

b)Gebühren  
für Brandsicherheitswachen

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Bezeichnung</b>	<b>3 Betrag</b>
6.	Gestellung gemäß §34 Abs. 2 bzw. §35 Bbg BKG	
6.1	je Feuerwehreinsatzkraft	bis 20 €/Std.
6.2	Stundensätze für Einsatztechnik	bis 50% der Sätze nach Abschnitt a)
6.3	Zusätzliche besondere Kosten und weitere Auslagen	in Höhe der auf Grund von Belegen nachgewiesenen Beträge

c) Gebühren  
für beantragte Leistungen der Feuerwehr

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Bezeichnung</b>	<b>3 Betrag</b>
7.	Einsatz der Feuerwehr auf Antrag:	siehe Abschnitt a)
8.	Miete von Geräten	
8.1	wasserführende Armaturen	6 €/Tag
8.2	Ölabscheider	51 €/Std.
8.3	TSA	31 €/Std.
8.4	Auffangbehälter	
8.4.1	bis 100l, erste Stunde jede weitere Stunde	7 € 1 €
8.4.2	bis 500l, erste Stunde jede weitere Stunde	10 € 3 €

<b>1 Nr.</b>	<b>2 Bezeichnung</b>	<b>3 Betrag</b>
8.4.3	ab500l, ersteStunde jedeweitereStunde	17 € 7 €
8.5	Feldküche	41 €/Tag
8.6	Notstromaggregat30KV	21 €/Std.
8.7	Elektroschlauchpumpe, ersteStunde jedeweitereStunde	9 € 4 €
8.8.	TS8, ersteStunde jedeweitereStunde	21 € 10 €
8.9	Motorsäge, ersteStunde jedeweitereStunde	8 € 3 €
8.10	Trennschleifer, ersteStunde jedeweitereStunde	8 € 3 €
8.11	Notstromaggregat5KV, ersteStunde jedeweitereStunde	11 € 6 €
8.12	Belüftungsgerät, ersteStunde jedeweitereStunde	18 € 11 €
8.13	SchlauchbootmitMotor	16 €/Std.
8.14	Schlauchboot	7 €/Std.
8.15	DruckschlauchC,B, ersteStunde jedeweitereStunde	8 € 2 €
8.16	SaugschlauchA, ersteStunde jedeweitereStunde	7 € 1 €
8.17	Hebekissen, ersteStunde jedeweitereStunde	21 € 11 €
8.18	Sprungrettungsgerät, ersteStunde jedeweitereStunde	31 € 16 €
8.19	Ölabsperreje20m, ersteStunde jede weitereStunde	51 € 18 €
8.20	Atemschutzgerät, ersteStunde jedeweitereStunde	31 € 11 €



1 Nr.	2 Bezeichnung	3 Betrag
8.21	Gas-undSäureschutzanzug, ersteStunde jedeweitereStunde	48 € 27 €
8.22	WasserwageneinschließlichWasser	26 €pro Tag
9.	WeitereentgeltpflichtigeLeistungenaufAntrag	
9.1	Reinigen,Prüfen,TrocknenvonSchläuchenjeStück	3 €
9.2	EinbindenvonKupplungen zzgl.Kupplung	3 €/Stück nachAngebot
9.3	VulkanisierenvonSchläuchen	jeStück4 €
9.4	VerkaufvonÖlbindemittel	nachAngebot
9.5	EinsatzSonderpumpe(exgeschützt)	11 €/Std.
9.6	Prüfung/WartungFeuerwehrschlüsselkasten	54 €/Std.
10.	ErmittlungderGebührbeibeantragtenLeistungen, soweit sie indenvorstehendenZiffern nicht erfasst sind	nach vergleichba- ren Leistungen dieses Gebühre- ntarifes
11.	ZusätzlicheKostenundweitereAuslagenimZusa- menhangbeantragtenLeistungenderFeuerwehr	inHöheauf GrundvonBel e- gennachgewies e- nenBeträge